

83. Ist § 25 Abs. 1 Nr. 2 SchußwG. anwendbar, wenn der Täter mit einer Schußwaffe, die er unbefugt führt, gegen einen anderen eine Gewalttätigkeit begeht, die nicht nach § 5 der W.D. des RPräs. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 28. März 1931¹, sondern nach einer andern, höhere Strafe androhenden Vorschrift zu bestrafen ist?

II. Straffenat. Ur. v. 23. Mai 1932 g. D. II 496/32.

Schwurgericht beim Landgericht III Berlin.

¹ Ersetzt durch den gleichlautenden § 13 der W.D. v. 14. Juni 1932, RGBl. I S. 297. D. G.

Der Angeklagte hat mit einer Pistole, die er den Bestimmungen des SchußwG. zuwider bei sich führte, auf einen Polizeibeamten geschossen. Das Schwurgericht hat ihn deshalb wegen Totschlagsversuchs und sachlich damit zusammentreffenden Vergehens gegen § 25 Abs. 1 Nr. 2 SchußwG. verurteilt. Die von dem Angeklagten dagegen eingelegte Revision hat das Reichsgericht verworfen, dabei aber die Verurteilung aus dem SchußwG. beseitigt.

Aus den Gründen:

Rechtliche Bedenken bestehen, soweit der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 25 Abs. 1 Nr. 2, § 15 SchußwG. verurteilt ist. Sie ergeben sich aus § 5 der W.D. des RPräs. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 28. März 1931. Diese Bestimmung hat ihren Grund in der zunehmenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch mißbräuchliche Verwendung von Schußwaffen. Die bestehenden Strafgesetze wurden für unzureichend befunden. Die vorbeugenden Maßnahmen des SchußwG. hatten ebensowenig wie die ihr vorausgegangene W.D. über Waffenbesitz v. 13. Januar 1919 den Erfolg gehabt, die Verbreitung von Schußwaffen unter Menschen, die Gewalttätigkeiten zuneigen, merkbar einzuschränken und auf diese Weise ihren unzulässigen Gebrauch einzudämmen. Die Verschärfung der bisher für rechtswidrige Angriffe mit Schußwaffen angedrohten Strafen hat sich daher als erforderlich erwiesen. Dabei wurde aber nicht der Weg eingeschlagen, die bestehenden Strafgesetze, soweit nötig, einzeln durch Zusätze von straffschärfenden Vorschriften zu ergänzen, sondern es wurde ein neues Strafgesetz mit weitgestaßtem Tatbestand und einheitlicher Strafbestimmung geschaffen, und zwar unter Beschränkung auf solche Täter, die die Schußwaffe, mit der sie eine Gewalttätigkeit begehen oder androhen, unbefugt führen, weil von Menschen, die berechtigt sind, eine Schußwaffe zu führen, keine erhöhte Gefahr droht. So wurde das unbefugte Führen der Schußwaffe zum Tatbestandsmerkmal des neuen Strafgesetzes und damit für dessen Bereich seiner selbständigen Bedeutung entkleidet. Die Anwendung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 SchußwG. ist daher, soweit der Tatbestand des Sondergesetzes (§ 5 W.D.) gegeben ist, nicht zulässig (RGSt. Bd. 66 S. 218). Dieser Tatbestand, der durch die Verbindung des unbefugten Führens einer Schußwaffe und der mit ihr gegen einen anderen begangenen Gewalttätigkeit oder mit der Androhung einer solchen gekennzeichnet ist, umfaßt seinem Wortlaute nach ohne Unter-

schied alle derartigen Fälle einer mit der Schußwaffe begangenen oder angedrohten Gewalttätigkeit. Die große Verschiedenheit dieser Fälle nach Schwere und Strafwürdigkeit erlaubte aber nicht, sie alle ein und derselben Strafbestimmung zu unterstellen. Denn neben leichteren Vergehen, selbst solchen, die bisher mit Geldstrafe geahndet werden konnten (vgl. §§ 240 und 241 StGB.), stehen die schwersten Verbrechen. Es erwies sich daher als unvermeidlich, in den Grenzen des neuen Tatbestandes den Strafrahmen so zu bemessen, daß er der Strafwürdigkeit der leichteren Fälle, wie diese vom Gesetzgeber beurteilt wurde, entsprach, für die schwereren Fälle dagegen auf die für diese bisher schon bestehenden noch schärferen Strafvorschriften zu verweisen. Die Verweisung hatte also den Zweck, zu verhindern, daß Straftaten, die schon bisher härteren Strafvorschriften unterfielen — es sind fast ausnahmslos Verbrechen —, nach der milderen durch die Rücksicht auf die leichteren Fälle veranlaßten Strafbestimmung des § 5 der WD. abgeurteilt würden. Dagegen kann es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, dem unbefugten Führen einer Schußwaffe die selbständige Bedeutung für die Fälle der mit der Waffe begangenen leichteren Gewalttätigkeit zu entziehen, dagegen für die schwereren Fälle zu belassen. Dafür würde es an jedem inneren Grunde fehlen. Denn die strafrechtliche Bedeutung, die dem unbefugten Führen einer Schußwaffe als solchem im Verhältnis zu der mit dieser Waffe begangenen Gewalttätigkeit zukommt, wird mit der größeren Schwere dieser Gewalttätigkeit immer geringer. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte vielmehr die Gefährdungsstrafat des § 25 Abs. 1 Nr. 2 SchußwG. hinter der Verletzungsstrafat durchweg zurücktreten. Die Abgeltung des unbefugten Führens einer Schußwaffe ist so ausschließlich in das Gebiet der Strafzumessung verwiesen. Innerhalb der hierbei zur Verfügung stehenden Strafrahmen kann dem vollauf Rechnung getragen werden.

Ohne Bedeutung für die Gesetzesanwendung ist es dabei, ob das Waffenführen sich in der Gewalttätigkeit oder der Androhung einer solchen erschöpft, oder ob es schon vorher seinen Anfang genommen und bis zur rechtswidrigen Verwendung der Waffe fortgedauert hat, ebenso, ob der Voratz, die Gewalttätigkeit zu begehen oder anzudrohen, schon beim Beginne des Waffenführens bestanden hat oder erst später gefaßt worden ist.

Soweit in den schwereren Fällen die Strafe nicht dem § 5 der

W., sondern dem schon bisher geltenden Strafgesetz entnommen wird, ist es richtig, die Straftat nach diesem Strafgesetz zu bezeichnen.

Hiernach bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen Totschlagsversuchs; fehlerhaft dagegen war die Verurteilung wegen Vergehens gegen § 25 Abs. 1 Nr. 2, § 15 SchußwG. Denn der Angeklagte hat den Totschlagsversuch an dem Polizeibeamten S., also eine Gewalttätigkeit gegen einen anderen, mit der Schußwaffe begangen, die er bis dahin seit der Mittagszeit ununterbrochen außerhalb seiner Wohnung bei sich geführt hatte, ohne einen Waffenschein zu besitzen. Ein anderes, von diesem getrenntes Führen derselben oder einer anderen Schußwaffe ist nicht festgestellt.